



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Gemeinde Nestelbach bei Graz
Dorfplatz 2
8302 Nestelbach bei Graz

GZ: BHGU-23644/2023-15

Ggst.: Parlak KG, 8302 Nestelbach bei Graz, Schemerlhöhe 75, Grst.
Nr. 46/2, KG 63259 Nestelbach; Änderung der Betriebsanlage
durch Errichtung und Betrieb eines Kebap-/Pizzalokals
Gewerberechtliche Genehmigung im vereinfachten Verfahren

Anlagenreferat

Gewerberecht

Bearb.: Mag. Maria Luise Berrell-
Rohrmoser
Tel.: +43 (316) 7075-408
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 24.10.2023

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Die Parlak KG hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch **Errichtung und Betrieb eines Kebap-/Pizzalokals** auf dem Standort Grst. Nr. 46/2, KG 63259 Nestelbach, 8302 Nestelbach bei Graz, Schemerlhöhe 75, angesucht.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 359b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiter-schutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung



Rechte der Nachbarn:

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum **10.11.2023 (=Stichtag)** zur Einsichtnahme auf.

Anhörungsrecht: Die Nachbarn können von ihrem Anhörungsrecht zu diesem Vorhaben bis zum oben erwähnten Stichtag während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich oder während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) mündlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung Gebrauch machen.

Beschränkte Parteistellung: In diesem Verfahren haben Nachbarn eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, beschränkte Parteistellung. Nachbarn können daher einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen (siehe § 359b GewO in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 19/1999). Erheben Nachbarn bis zum oben erwähnten Stichtag keine Einwendung, so endet die Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Verfahren zu berücksichtigen.

Für den Parteienverkehr ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Maria Luise Berrell-Rohrmoser
(elektronisch gefertigt)